

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1855

der Abgeordneten Peter Drenke (AfD-Fraktion) und Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5043

Jahresbericht 2021 des Landesrechnungshofes Brandenburg hinsichtlich der ordnungsgemäßen Aufsicht des MLUK über die Gewässerunterhaltsverbände

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) obliegt die Aufgabe der Rechtsaufsicht über die Gewässerunterhaltsverbände. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium sicherzustellen, dass die Verbände ihre Aufgaben wahrnehmen und rechtmäßig ausführen. Dies umschließt auch die Einhaltung des Haushaltsrechts und damit ebenso die wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung durch die Gewässerunterhaltsverbände.

Laut dem Jahresbericht 2021 prüfte der Landesrechnungshof stichprobenartig die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei den Gewässerunterhaltsverbänden. Mit dieser Stichprobe wollte der Landesrechnungshof herausfinden, ob das MLUK seiner Aufsichtspflicht über die Verbände ordnungsgemäß nachkommt und auch um deren wirtschaftliche Aufgabenerfüllung bemüht ist.

Die Prüfung ergab bei drei Gewässerunterhaltsverbänden massive Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften und einen unwirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Zwei Verbände wiesen ungerechtfertigte Personal- und Sachausgaben von rund 280.000 Euro auf.

1. Welche Maßnahmen wurden angesichts des Jahresberichtes 2021 zwischenzeitlich vom MLUK ergriffen? Wie ist der Sachstand?

zu Frage 1: Das Ausräumungsverfahren zur vom Landesrechnungshof (LRH) durchgeführten Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Es besteht zu einigen Beanstandungen noch Klärungsbedarf.

Das MLUK hat jedoch bereits ein Rundschreiben an alle Verbände übersandt, in dem es die Feststellungen des LRH aufgreift, entsprechende Hinweise gibt und alle Verbände auffordert, zu bestimmten Beanstandungen Prüfungen vorzunehmen und die Aufsicht über das Ergebnis zu informieren. Die Aufsicht behält sich insoweit weitere Maßnahmen nach Eingang der Stellungnahmen vor.

In Bezug auf die geprüften Verbände hat das MLUK jeden der drei Verbände aufgefordert, zu einzelnen Sachverhalten Stellung zu nehmen bzw. Maßnahmen zur rechtskonformen Umsetzung gefordert.

Darüber hinaus wird durch das MLUK eine Rechtsverordnung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie zur Prüfung der Gewässerunterhaltungsverbände in Brandenburg erarbeitet. Der Entwurf liegt dem LRH derzeit zur Stellungnahme vor.

Für die von den Verbänden zu erbringenden Leistungen für das Land Brandenburg wurde bereits zum 01.01.2019 ein einheitlicher Leitfaden zur Kalkulation und Abrechnung der zur Durchführung übertragenen Aufgaben eingeführt. Dieser wurde zwischenzeitlich erstmalig überarbeitet, um bestehende Unklarheiten zu beseitigen. Ebenso wird durch das Landesamt für Umwelt (LfU) ein Controlling zur Kalkulation und Abrechnung der Landesaufgaben implementiert. Die Vorgaben des Landes werden kontinuierlich auf Anpassungsbedarf geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung des LRH fließen hier ein.

2. Was sind die Gründe für die aufgetretenen Verstöße durch die Gewässerunterhaltsverbände und wie können diese zukünftig vermieden werden?

zu Frage 2: Das Ausräumungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, so dass abschließende Aussagen nicht möglich sind.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Verbänden um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, für die gem. § 3 Gesetz über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) das Wasserverbandsgesetz (WVG) Anwendung findet, soweit das GUVG keine Regelungen trifft. Gemäß § 1 Absatz 2 WVG sind die Verbände somit Selbstverwaltungskörperschaften. Sie haben das Recht auf funktionale Selbstverwaltung. Daraus folgt, dass lediglich eine Rechtsaufsicht und keine Fachaufsicht über die Verbände besteht. Die Verbände verwalten sich im Rahmen der Gesetze selbst. Es ist somit Aufgabe der Verbandsgremien (Verbandsversammlung oder -ausschuss und Vorstand) und damit der Beitragszahler, selbst über den Wirtschaftsplan und die damit einhergehenden Ausgaben sowie über die Entlastung des Vorstands zu beschließen. Auch obliegt den Verbandsgremien die Kontrolle der Verbandstätigkeit und der Ausgaben.

Die zu Frage 1 genannten Maßnahmen werden jedoch für mehr Rechtssicherheit, Klarheit und Transparenz bei der Wirtschaftsführung der Verbände sorgen. Die Rechtsverordnung und der Kalkulationsleitfaden verbessern außerdem die Kontrollmöglichkeiten der Verbandsaufsicht und des LfU, das für die Abrechnung der Landesaufgaben zuständig ist.

3. Was ist die Ursache dafür, dass das MLUK sich außerstande sah, für eine umfassende Aufsicht über die Verbände zu sorgen?

zu Frage 3: Dem MLUK obliegt eine Rechtsaufsicht über die Verbände und keine Fachaufsicht. Ausgenommen hiervon ist die Wahrnehmung von Aufgaben des LfU durch die Gewässerunterhaltungsverbände, die nach dessen Vorgaben erfüllt und abgerechnet werden. Bezüglich dieser Aufgaben hat das MLUK uneingeschränkte Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem LfU. Die Rechtsaufsicht über die Verbände ist im WVG und im GUVG abschließend geregelt. In diesem gesetzlichen Rahmen wurde und wird durch das MLUK die Aufsicht umfassend wahrgenommen.

4. Wie kann das MLUK in den Stand versetzt werden, um eine umfassende Aufsicht über die Gewässerunterhaltsverbände zu leisten, und wurde diesbezüglich schon etwas unternommen?

zu Frage 4: Die geplante Rechtsverordnung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie Prüfung der Gewässerunterhaltungsverbände in Brandenburg wird die Kontrollmöglichkeiten für die Rechtsaufsicht verbessern.

Außerdem findet derzeit eine interne Prüfung der Durchführung der Rechtsaufsicht anhand der seit dem 1. Januar 2022 in Kraft gesetzten Leitlinien der Landesregierung Brandenburg zur Ausübung der Fach-, Sonder- und Rechtsaufsicht mit dem Ziel einer Optimierung statt, die noch nicht abgeschlossen ist.

5. Welche drei Gewässerunterhaltsverbände sind laut dem Jahresbericht von massiven Verstößen betroffen?

zu Frage 5: Der LRH hat die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“, „Mittlere Spree“ und „Nuthe-Nieplitz“ geprüft. Eine abschließende Aussage über das Vorliegen von Verstößen kann erst getroffen werden, wenn das Ausräumungsverfahren abgeschlossen ist.